



Gemeinde Oberdorf

Nr. 188/17

EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 20. November 2017, um 20.00 Uhr
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll
- 2) Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2023
- 3) Genehmigung Budget 2018
- 4) Revision Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf – Niederdorf - Liedertswil
- 5) Änderung Anschlussgebühren Wasser- und Abwasserreglement
- 6) Wasserliefervertrag Liegenschaft Hof Futtersteig
- 7) Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission
- 8) Verschiedenes

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Behörden/Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Anschliessend sind alle herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 um 20.00 Uhr in der Sekundarschule Waldenburgerthal.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das TR 2 des Beschlussprotokolls wird wie folgt ergänzt: Die Versammlung lehnt den Antrag von Dieter Lipp, das Traktandum an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückzuweisen, mit 40 : 25 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Das Protokoll der Versammlung vom 27. März 2017 wird mit grossem Mehr genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Versammlung nimmt den Jahresbericht 2016 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis.

3. Genehmigung Jahresrechnung 2016

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2016 unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einstimmig.

4. Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission

Für den freien Sitz in der Natur- und Umweltschutzkommission stellt sich niemand zur Wahl.

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

2. Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2023

Die Hochrechnung des Jahres 2017 zeigt, dass das Defizit viel höher als erwartet ausfallen wird. Die Abweichung ist auf folgende Positionen zurückzuführen:

Mehrkosten

Kosten für die Ausfinanzierung Rentner Gemeinde BL PK aufgrund Senkung technischer Zinssatz	Fr.	650'000
Höhere Pflegefinanzierung (Mehr Personen im APH, welche Pflege benötigen)	Fr.	250'000
Höhere Sozialhilfekosten (Immer mehr Personen, welche Unterstützung benötigen)	Fr.	150'000
Tieferer Finanz- und Lastenausgleich (Aufgrund der hohen Steuereinnahmen 2016 ist der Finanzausgleich tiefer ausgefallen)	Fr.	550'000

Mehrertrag

Höhere Steuereinnahmen	Fr.	200'000
------------------------	-----	---------

Mit diesen Veränderungen zeichnet sich ein Mehraufwand von Fr. 1'611'000.00 ab.

Ergebnis

Bei der Erstellung des vorliegenden Aufgaben- und Finanzplans wurde von einem Steuersatz von 60 % ausgegangen.

Trotz der Sparmassnahmen steigen die Kosten vor allem in den Bereichen Gesundheit und Soziales und können von der Gemeinde nicht beeinflusst werden.

Das Budget 2018 weist einen Mehraufwand von Fr. 539'698.00 aus.

Eigenkapital

Aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes im Jahre 2017 und dem budgetierten Mehraufwand im Jahr 2018, wird das Eigenkapital bis Ende 2018 auf ca. Fr. 1.84 Mio. zurückgehen.

Ertrag

Steuern

Die hohen Steuereinnahmen im Jahr 2016 sind vor allem auf die definitiven Veranlagungen der Vorjahre zurückzuführen.

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Entgelte

In dieser Position sind die Einnahmen aus Ersatzabgaben, die Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Rückerstattungen Dritter budgetiert.

Finanzertrag

Beim Finanzertrag entfällt ab dem 2. Halbjahr 2018 die Mieteinnahme für die Schulküche im Neumattschulhaus. Der Kanton hat den Mietvertrag gekündigt, da die Küche für den Unterricht nicht mehr benötigt wird.

Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen

Die Position beinhaltet die Entnahme aus dem Eigenkapital Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser um den Mehraufwand in der Erfolgsrechnung zu decken.

Transferertrag

Neben diversen Entschädigungen des Kantons und der Gemeinden für gemeinsame Aufgabenerfüllungen, wird hier auch der Finanzausgleich ausgewiesen. Wie bereits erwähnt, fiel der Finanzausgleich im Jahr 2017 tiefer aus als budgetiert. Gemäss Kanton wird das Ausgleichsniveau im Jahr 2018 aber höher sein und damit steigt auch der Finanzausgleich für die Gemeinde Oberdorf.

Ausserordentlicher Ertrag

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 per 01.01.2014 können die Vorfinanzierungen für Projekte nicht wie bisher mit einer einmaligen Abschreibung aufgelöst werden. Die Vorfinanzierung wird im Rahmen der Nutzungsdauer einer Investition (Abschreibungsdauer) aufgelöst und als a.o. Ertrag gebucht. Bei den im Jahre 2017 – 2022 aufgeführten Fr. 16'000.00 handelt es sich um die Auflösung der Vorfinanzierung „Sanierung Primarschulhaus“ und „Sanierung Neumattschulhaus“.

Aufwand

Personalaufwand

Im Jahr 2016 und 2017 sind im Personalaufwand zusätzlich noch die Ausfinanzierung der Deckungslücke BL PK der Rentner aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes beinhaltet. Ab dem Schuljahr 2017/2018 wird die Einführungs-klasse (EK) und die Kleinklasse (KK) wieder in Oberdorf geführt. Für die Einführungs-klasse musste eine zusätzliche Lehrperson eingestellt werden und die Integration der KleinklassenschülerInnen in die Regelklassen bedingt eine Begleitung durch eine ISF-Lehrperson. Dafür fallen die Zahlungen an die Gemeinde Niederdorf für die Führung der EK und KK weg.

Sachaufwand

Um die Ausgaben im Bereich Sachaufwand möglichst tief zu halten, müssen weiterhin sämtliche Ausgaben durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Abschreibungen

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 ab 2014 wurden die Abschreibungen neu berechnet. Das „alte“ Verwaltungsvermögen bis 31.12.2013 wird mit einem festgelegten

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Abschreibungssatz bis ins Jahr 2031 auf Fr. 0.00 abgeschrieben. Für das „neue“ Verwaltungsvermögen (Investitionen ab 01.01.2014) hat der Kanton für die einzelnen Investitionen die Nutzungsdauer definiert.

Finanzaufwand

Dieser Aufwand setzt sich aus dem Vergütungszins für Steuervorauszahlungen und Zins für ein allfälliges Darlehen zusammen.

Einlage Fonds/Spezialfinanzierungen

Die Position beinhaltet die Einlage aus dem Überschuss der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Transferaufwand

Dies sind Entschädigungen an Kanton und Gemeinden für gemeinsame Aufgabenerfüllungen. Aber auch die Kosten für Unterstützungsleistungen und die Pflegefinanzierung werden hier verbucht.

ANTRAG

Der Gemeinderat bittet Sie, den Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Ergebnis Betrag in 1'000 Franken	2016 Rechnung	2017 Hochrechnung	2018 Budget	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
4 Ertrag laufende Rechnung	12'494	9'703	10'060	10'011	10'171	10'202	10'235	10'183
3 Aufwand laufende Rechnung	10'925	11'314	10'600	10'533	10'845	10'582	10'587	10'597
ERGEBNIS LAUFENDE RECHNUNG	1'569	-1'611	-540	-522	-674	-380	-352	-414
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	194	168	192	198	201	217	216	207
= GEMEINDECASHFLOW (in % des Aufwandes)	1'763 16.1%	-1'443 -12.8%	-348 -3.3%	-323 -3.1%	-473 -4.4%	-163 -1.5%	-136 -1.3%	-207 -2.0%
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-224	596	356	400	880	-245	335	380
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0
FINANZIERUNGSSALDO	1'987	-2'039	-704	-723	-1'353	82	-471	-587
SCHULDENVERÄNDERUNG								
Schulden Jahresbeginn	0	0	500	1'000	2'000	3'000	3'000	3'500
Schuldenab-/zunahme	0	500	500	1'000	1'000	0	500	500
Schulden Jahresende	0	500	1'000	2'000	3'000	3'000	3'500	4'000
Total Schulden pro Einwohner (Ende Jahr)	Fr. 0	Fr. 204	Fr. 407	Fr. 811	Fr. 1'202	Fr. 1'188	Fr. 1'375	Fr. 1'581
Kapitalveränderung								
Eigenkapital am Jahresbeginn	2'424	3'993	2'382	1'842	1'321	647	267	-85
Ergebnis laufende Rechnung	1'569	-1'611	-540	-522	-674	-380	-352	-414
Eigenkapital am Jahresende	3'993	2'382	1'842	1'321	647	267	-85	-499

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Ertragsarten Betrag in 1'000 Franken	2016 Rechnung	2017 Hochrechnung	2018 Budget	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan
40 Steuern	4'752	4'440	4'430	4'446	4'500	4'554	4'578	4'602
natürliche Personen	3'985	3'760	3'780	3'795	3'849	3'903	3'927	3'950
juristische Personen	608	480	480	480	480	480	480	480
Quellensteuern	159	200	170	170	171	171	172	172
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	2'463	-312	-10	16	54	55	24	24
- Veränderung in % zum Vorjahr	107.6%	-6.6%	-0.2%	0.4%	1.2%	1.2%	0.5%	0.5%
41 Regalien und Konzessionen	14	13	13	13	13	13	13	13
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	0	-1	0	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	0.0%	-7.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
42 Entgelte	1'408	1'060	1'044	1'047	1'049	1'052	1'054	1'057
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	1	-348	-16	3	3	3	3	3
- Veränderung in % zum Vorjahr	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	129	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-92	-129	0	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	153	73	65	46	46	46	46	46
davon Buchgewinn	0	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-128	-80	-8	-19	0	0	0	0
45 Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	0	280	157	107	208	180	184	96
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-7	280	-123	-50	101	-28	4	-88
46 Transferertrag (Entschädigung von Gemeinwesen)	5'729	3'540	4'033	4'035	4'037	4'039	4'041	4'051
Finanzausgleich	3'534	1'370	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	3'061	-2'189	493	2	2	2	2	10
48 Ausserordentlicher Ertrag	16	16	16	16	16	16	16	16
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-274	0	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	293	281	302	302	302	302	302	302
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	22	-12	21	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	8.1%	-4.1%	7.5%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
4 Total Ertrag	12'494	9'703	10'060	10'011	10'171	10'202	10'235	10'183

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Aufwandart	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betrag in 1'000 Franken	Rechnung	Hochrechnung	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
30 Personalaufwand	4'253	4'463	3'937	3'939	3'941	3'943	3'945	3'955
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	674	210	-526	2	2	2	2	10
- Veränderung in % zum Vorjahr	18.8%	4.9%	-11.8%	0.0%	0.0%	0.1%	0.1%	0.3%
31 Sachaufwand	2'095	2'187	2'005	2'007	2'008	2'010	2'011	2'013
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	281	92	-182	2	2	2	2	2
- Veränderung in % zum Vorjahr	15.5%	4.4%	-8.3%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%
33 Abschreibungen	194	168	192	198	201	217	216	207
davon Abschreibungen des Verwaltungsvermögens	183	157	176	198	185	201	200	191
davon Abschreibungen Investitionsbeitrag WOLF (36)	11	11	16	16	16	16	16	16
Steuerabschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Abschreibungen des Finanzvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	8	-25	24	6	3	15	-1	-9
- Veränderung in % zum Vorjahr	4.1%	-13.1%	14.1%	3.3%	1.5%	7.6%	-0.2%	-4.0%
34 Finanzaufwand	3	15	10	25	35	45	45	50
- Vergütungszins/Skonto Steuern	1	10	15	15	15	15	15	15
- Schuldzins Darlehen	2	5	5	10	20	30	30	35
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-19	12	-5	15	10	10	0	5
- Veränderung in % zum Vorjahr	-86.4%	400.0%	-33.3%	150.0%	40.0%	28.6%	0.0%	11.1%
35 Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	306	0	0	0	294	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-228	-306	0	0	294	-294	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	-42.7%	-100.0%	0.0%	0.0%	294.0%	-100.0%	0.0%	0.0%
36 Transferaufwand (Entschädigungen an Gemeinwesen)	3'781	4'200	4'154	4'062	4'064	4'066	4'068	4'070
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	657	419	-46	-92	2	2	2	2
- Veränderung in % zum Vorjahr	21.0%	11.1%	-1.1%	-2.2%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%
39 Interne Verrechnungen	293	281	302	302	302	302	302	302
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	22	-12	21	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	8.1%	-4.1%	7.5%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
3 Total Aufwand	10'925	11'314	10'600	10'533	10'845	10'582	10'587	10'597

Zu Traktandum Nr. 2 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Gesamtplan der Investitionen Beträge in 1'000 Franken	2016 Rechnung	2017 Budget	2018 Budget	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	TOTAL
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	34	451	282	360	400	180	200	200	2'107
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierung	-258	145	74	40	480	-425	135	180	371
GESAMTTOTAL PRO JAHR	-224	596	356	400	880	-245	335	380	2'478
GESAMTTOTAL KUMULIERT	-224	372	728	1'128	2'008	1'763	2'098	2'478	

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

3. Genehmigung Budget 2018

Erfolgsrechnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie in den Vorjahren bereitet die ausgeglichene Gestaltung des Budgets 2018 grosse Probleme. Trotz aller Sparbemühungen weist das Budget nach der Beratung durch den Gemeinderat einen Aufwandüberschuss von Fr. 539'698.00 aus.

Der grösste Teil der Aufwände sind Ausgaben, deren Höhe durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Steigende Kosten mussten, wie auch schon in den Vorjahren, in den Bereichen Gesundheit (Pflegefiananzierung) und Soziales (steigende Sozialhilfefälle), budgetiert werden.

Diese steigenden Kosten durch weitere Einsparungen beim Sachaufwand aufzufangen, ist schon aufgrund der Höhe des Betrages nicht machbar. Gewisse Ausgaben sind für den Erhalt der Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung des täglichen Betriebes unumgänglich.

Das Eigenkapital der Gemeinde Oberdorf beläuft sich per 31.12.2016 auf Fr. 3'992'840.00. Durch die negativen Resultate wird es sich rasch verringern.

Die Investitionen im Jahr 2018 sollen möglichst durch eigene Mittel (Rückzahlung Land Breite / ev. Einnahmen Landverkauf KG Tal) oder durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Gemäss bisherigen Erkenntnissen, wird sich die Einnahmen-Situation auch in Zukunft nicht verbessern.

Der Gemeinderat wird den eingeschlagenen Sparkurs weiterhin beibehalten und jede einzelne Ausgabe auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen.

Ertrag

Der budgetierte **Ertrag** beläuft sich auf Fr. **10'059'678.00**.

Die **Steuereinnahmen** wurden mit einem unveränderten Steuerfuss von **60 %** berechnet.

Die **Entgelte** enthalten die reduzierten Gebühren für Wasser/Abwasser und Amtshandlungen sowie Ersatzabgaben.

Aufgrund der reduzierten Gebühren im Bereich Wasser und Abwasser weist die Position **Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen im Eigenkapital** einen hohen Betrag aus. Durch die Entnahme wird das Eigenkapital der beiden Spezialfinanzierungen abgebaut.

Der **Finanzertrag** enthält die Verzugszinsen Steuern und den Liegenschaftsertrag des Neumattschulhauses. Der Kanton hat die Miete der Schulküche auf den 1. August 2018 gekündigt. Somit fallen diese Einnahmen künftig weg.

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Im **Transferertrag** wird der Finanzausgleich verbucht. Ausserdem entschädigt der Kanton die Gemeinde für die Führung der 6. Primarklasse und leistet an die Neuorganisation der Ergänzungsleistung eine Entlastungszahlung.

Die **internen Verrechnungen** betreffen die Verrechnungen von Personal- und Sachaufwand sowie Kapitaldienste.

Aufwand

Der geplante **Aufwand** beträgt Fr. **10'599'376.00**.

Der budgetierte **Personalaufwand** fällt im Jahr 2018 höher aus. Mit dem Wechsel der Einführungsklasse von Niederdorf nach Oberdorf mussten zusätzliche Lehrpersonen angestellt werden. Bereits im 2. Halbjahr 2017 hat sich dies auf die Personalkosten ausgewirkt.

Der **Sachaufwand** beinhaltet die Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, Mobilien, Maschinen sowie Dienstleistungen und Honorare. Ebenfalls wird hier der Unterhalt an den Liegenschaften verbucht.

Die **Abschreibungen** betreffen die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.

Der **Finanzaufwand** beinhaltet den Vergütungszins für die Steuervorauszahlungen und den Zins für das eventuell nötige Darlehen, falls die Investitionen nicht alle durch eigene Mittel finanziert werden können.

Als **Transferaufwand** werden die Rückerstattungen der Gemeinde an gemeinsame Aufgabenerfüllungen bezeichnet. Hier werden die Kosten für die Pflegefinanzierung ausgewiesen. Bereits die Rechnung 2016 ist deutlich höher ausgefallen als erwartet. Die Hochrechnung für das Jahr 2017 zeigt eine nochmalige Zunahme dieser Kosten. Auch die Kosten für die Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe) werden in dieser Funktion ausgewiesen und steigen weiterhin an.

Bei den **internen Verrechnungen** handelt es sich um die Verrechnungen von Personal- und Sachaufwand sowie die Kapitaldienste. Ab 2013 wird auch die Arbeitsleistung des Bauverwalters für die Wasser- und Abwasserkasse entsprechend verrechnet.

Ergebnis

Das Budget 2018 weist einen Mehraufwand von Fr. 539'698.00 aus (Budget 2017: Mehraufwand: Fr. 242'379 und Rechnung 2016: Mehrertrag Fr. 1'560'828.41).

Investitionsrechnung

Die **Nettoinvestitionen** belaufen sich auf **Fr. 356'000.00**. Investitionsausgaben: Fr. 506'000.00 und Einnahmen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: Fr. 150'000.00.

Finanzierungssaldo

Im Budget 2018 wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvestitionen, zuzüglich Abschreibungen und Ergebnis Erfolgsrechnung) von **Fr. 703'302.00** gerechnet.

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017**Spezialfinanzierungen****Wasserversorgung**

Die **Wasserversorgung** wird voraussichtlich mit einem Mehraufwand von **Fr. 26'008.00** (Entnahme aus der Spezialfinanzierung) abschliessen.

Abwasserbeseitigung

Die **Abwasserbeseitigung** wird voraussichtlich mit einem Mehraufwand von **Fr. 126'726.00** (Entnahme aus der Spezialfinanzierung) abschliessen.

Steuern

Der Steuerfuss soll im Jahr 2018 auf 60 % belassen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2018 in der vorliegenden Form unter Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer wie folgt zu genehmigen:

Steuern

Gemeindesteuer von natürlichen Personen	60.00 % der Staatsteuer
Gemeindesteuer von juristischen Personen	5.00 % des steuerbaren Ertrages
	2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals

Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bitten wir, zur Vorbereitung auf die Gemeindeversammlung das detaillierte Budget 2018 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2023 auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder von unserer Homepage herunterzuladen.

[www.oberdorf.bl.ch / Politik/Behörden / Gemeindeversammlung](http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Behörden/Gemeindeversammlung)



Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf/BL
vom 20. November 2017

Oberdorf, 18. Oktober 2017/MW

Bericht und Antrag zum Budget 2018 der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL

Einleitung:

Der Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr sowie den Aufgaben- und Finanzplan. Das Budget sowie der Aufgaben- und Finanzplan wurden von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission begutachtet (§ 55 Gemeinderrechnungsverordnung) und wurden an der Sitzung vom 11. Oktober 2017 mit der Departementschefin, Thekla Beutler, der Finanzverwalterin, Rikita Senn und der Rechnungsführerin, Carmen Helfenfinger, besprochen.

Das Budget ist der Versammlung vor Jahresende vorzulegen und zusammen mit dem Gemeindesteuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen (§ 158 Gemeindegesetz). Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist der Versammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 157c Gemeindegesetz).

Berichterstattung zum Budget 2018

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten:

Aufwand: CHF 10.60 Mio.; Ertrag: CHF 10.06 Mio.; Aufwandüberschuss: CHF 0.54 Mio.; Nettoinvestitionen: CHF 0.36 Mio.; Gemeindesteuerfuss: 60%

Budget 2018	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> das Budget 2018 ordnungsgemäss nach HRM2 erstellt wurde und im Umfang § 26 der Gemeinderrechnungsverordnung entspricht; die Budgetzahlen 2018 mit denjenigen des Jahres 2017 vergleichbar sind und Erhöhungen/Reduktionen ausführlich und plausibel kommentiert wurden; das Budget 2018 keine Sonderfaktoren enthält und die heutige Situation der Gemeinde Oberdorf widerspiegelt; die Aufwendungen in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit ungebremst steigen; mit höheren Steuereinnahmen gerechnet wird; das Budget 2018 auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 60% basiert; der Aufwandüberschuss von CHF 0.54 Mio. durch das Eigenkapital gedeckt ist.
Investitionsbudget 2018	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> im steuerfinanzierten Bereich brutto CHF 282'000 neue Investitionen und keine Investitionseinnahmen geplant sind; in den gebührenfinanzierten Bereichen brutto CHF 224'000 neue Investitionen geplant sind (netto CHF 74'000); die 2017 geplante Investition von CHF 0.12 Mio. für den Neubau der Entsorgungsstelle ins 2018 verschoben wurde; der Selbstfinanzierungsgrad des gesamten Haushalts (Steuerhaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) negativ ist (-146%) und somit die Investitionen nicht aus den eigenen Mitteln finanziert werden können; die Investitionstätigkeit mit einem Investitionsanteil 5% schwach ist.
Spezialfinanzierungen (SF)	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung und die SF Abwasserentsorgung mit je einem Aufwandüberschuss von CHF 26'008 bzw. von CHF 126'726 budgetieren;

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

	<ul style="list-style-type: none"> • sowohl die SF Wasserversorgung (CHF 1.04 Mio.) als auch die SF Abwasserentsorgung (CHF 1.51 Mio.) nach wie vor über ein sehr hohes Eigenkapital (Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde) verfügen; • dass das Verwaltungsvermögen per Ende 2018 der SF Wasserversorgung (CHF 0.25 Mio.) und der SF Abwasserentsorgung (CHF 0.03 Mio.) in einem krassen Missverhältnis zum Eigenkapital steht; • in die SF Wasserversorgung netto CHF 0.03 Mio. und in die SF Abwasserentsorgung netto nichts (CHF – 0.08 Mio.) investiert wird; • in Anbetracht der Vermögensverhältnisse der SF Wasserversorgung und der SF Abwasserentsorgung entweder mehr investiert werden muss oder die Gebühren zu senken sind; • die SF Abfallbeseitigung einen Aufwandüberschuss von CHF 4'060 budgetiert und damit das Eigenkapital auf CHF 0.18 Mio. sinkt.
<p>Aufgaben- und Finanzplan (AFP)</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 2018 bis 2023 die Einwohnergemeinde (EG) jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der nur bis 2021 durch das Eigenkapital gedeckt ist; ab 2022 plant die EG mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF – 0.09 Mio. bzw. CHF – 0.50 Mio.; • der Cash Flow in der Planungsperiode negativ (Cash Drain) ist; • der Finanzierungssaldo, mit Ausnahme 2021, negativ ist, was Auswirkungen auf die Schulden hat; • die Verschuldung bis 2023 auf CHF 4 Mio. oder CHF 1'581/Einwohner ansteigt; • die Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen ab 2018 bis 2023 von CHF 4.4 Mio. auf CHF 4.6 Mio. ansteigen; • die EG in den Planjahren ohne die Spezialfinanzierungen (SF) im Durchschnitt ca. netto CHF 0.3 Mio. investiert; • die SF Wasserversorgung in den Planjahren jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • die SF Wasserversorgung in den Planjahren im Durchschnitt ca. netto CHF 0.69 Mio. investiert; • die SF Abwasserentsorgung in den Planjahren, mit Ausnahme des Jahres 2020, mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • die SF Abwasserentsorgung in den Planjahren im Durchschnitt netto nichts investiert (ca. CHF – 0.08 Mio.); • die SF Abfallbeseitigung ab 2018 jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • in die SF Abfallbeseitigung nur 2018 Investitionen geplant sind; • der Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2023 die Fraisa Überbauung beinhaltet (ab 2021); • die Anzahl Einwohner ab 2018 bis 2023 von 2'460 auf 2'530 ansteigt. <p>Der Aufgaben- und Finanzplan 2018 – 2023 gibt einen umfassenden Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben und den notwendigen Finanzbedarf. Dieser enthält als positiven Sonderfaktor die Überbauung des Fraisa-Areals im 2021. Hingegen bleibt der WB Ausbau 2022 im Finanzplan komplett unberücksichtigt.</p> <p>Die Unausgeglichenheit des Finanzplans der Einwohnergemeinde hält an und mündet ab 2022 in einen Bilanzfehlbetrag (Überschuldung). Dieser ist nur durch eine Aufgabenüberprüfung und/oder eine Steuererhöhung(en) zu bewältigen. Das strukturelle Defizit der Einwohnergemeinde ist Tatsache. Massnahmen sind dringend einzuleiten. Um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern (Werterhalt der Infrastruktur, Schuldenabbau, demographische Entwicklung), sind Ertragsüberschüsse und ein Cash Flow zwingend nötig.</p>

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Wir halten fest, dass die finanzielle Zukunft der Gemeinde Oberdorf den Gemeinderat vor grosse Herausforderungen stellt. Der Gemeinderat ist aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit in Zukunft mindestens ein ausgeglichenes Budget präsentiert, respektive der Bilanzfehlbetrag abgewendet werden kann.

Der Gemeindeversammlung empfehlen wir, das Budget 2018 zu genehmigen. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberdorf/BL



Gérard Schmidli, Präsident

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Ergebnisse	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016		Veränderungen		Rechnung	
	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	%	Fr.	%
Erfolgsrechnung										
Ertrag	10'059'678		10'053'954		12'494'376		5'724	0.1	-2'434'698	-19.5
Aufwand	10'599'376		10'296'333		10'924'548		303'043	2.9	-325'172	-3.0
Ergebnis Erfolgsrechnung	-539'698		-242'379		1'569'828		-297'319	122.7	-2'109'526	-134.4
Eigenfinanzierung										
Saldo Erfolgsrechnung	-539'698		-242'379		1'569'828		-297'319	122.7	-2'109'526	-134.4
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	192'396		199'668		193'817		-7'272	-3.6	-1'421	-0.7
Zusätzliche Abschreibungen VV	0		0		0		0	100.0	0	0.0
Eigenfinanzierung / Cashflow	-347'302		-42'711		1'763'645		-304'591	713.1	-2'110'947	-119.7
Investitionsrechnung										
Ausgaben	506'000		662'000		33'976		-156'000	-23.6	472'024	1'389.3
Einnahmen	150'000		150'000		257'485		0	0.0	-107'485	-41.7
Nettoinvestitionen	356'000		512'000		-223'509		-156'000	-30.5	579'509	-259.3
Finanzierung										
Eigenfinanzierung	-347'302		-42'711		1'763'645		-304'591	713.1	-2'110'947	-119.7
Nettoinvestitionen	356'000		512'000		-223'509		-156'000	-30.5	579'509	-259.3
Finanzierungssaldo	-703'302		-554'711		1'987'154		-148'591	26.8	-2'690'456	-135.4

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Erfolgsrechnung Kostenarten	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016		Veränderungen	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Ertrag								
Fiskalertrag	4'430'000		4'240'000		4'752'250		190'000	4
Regalien und Konzessionen	12'850		13'150		13'369		-300	-2
Entgelte	1'043'850		1'060'000		1'408'146		-16'150	-2
Verschiedene Erträge	0		0		128'743		0	0
Finanzertrag	64'980		73'480		153'070		-8'500	-12
Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	157'304		280'479		597		-123'175	100
Transferertrag	4'033'370		4'089'720		5'729'226		-56'350	-1
Ausserordentlicher Ertrag	15'724		15'725		15'724		-1	100
Interne Verrechnungen	301'600		281'400		293'251		20'200	7
Total Ertrag	10'059'678		10'053'954		12'494'376		5'724	0
Aufwand								
Personalaufwand	3'936'610		3'813'475		4'253'268		123'135	3
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'004'590		2'186'880		2'095'320		-182'290	-8
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	176'467		188'739		182'889		-12'272	-7
Finanzaufwand	10'000		15'000		3'127		-5'000	-33
Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen	0		0		305'443		0	0
Transferaufwand	4'170'109		3'810'839		3'792'429		359'270	9
Interne Verrechnung	301'600		281'400		293'251		20'200	7
Total Aufwand	10'599'376		10'296'333		10'925'726		303'043	3
Ertragsüberschuss								
Aufwandüberschuss	-539'698		-242'379		1'568'650		-326'350	-3

Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Erfolgsrechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016		Veränderungen		Rechnung	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%		
Bereich	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Fr.	%	Fr.	%
Allgemeine Verwaltung	996'587	209'750 786'837	1'041'781	205'350 836'431	980'490	205'544 774'946	-49'594	-5.9	11'891	1.5
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	424'370	159'850 264'520	392'580	148'140 244'440	352'799	166'834 185'965	20'080	8.2	78'555	42.2
Bildung	3'511'012	575'124 2'935'888	3'500'629	562'275 2'938'354	3'480'478	578'576 2'901'902	-2'466	-0.1	33'986	1.2
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	187'630	7'200 180'430	169'390	6'900 162'490	191'553	18'973 172'580	17'940	11.0	7'850	4.5
Gesundheit	979'850	110'000 869'850	686'680	118'700 567'980	779'815	110'459 669'356	301'870	53.1	200'494	30.0
Soziale Sicherheit	2'906'780	962'280 1'944'500	2'775'630	1'162'330 1'613'300	2'592'771	1'025'415 1'567'356	331'200	20.5	377'144	24.1
Verkehr	582'465	151'650 430'815	594'712	138'650 456'062	579'293	178'228 401'065	-25'247	-5.5	29'750	7.4
Umweltschutz und Raumordnung	851'272	726'074 125'198	954'121	831'559 122'562	1'082'483	989'361 93'122	2'636	2.2	32'076	34.4
Volkswirtschaft	52'600	30'650 21'950	60'000	31'150 28'850	70'597	30'811 39'786	-6'900	-23.9	-17'836	-44.8
Finanzen und Steuern	106'810 7'020'290	7'127'100	120'810 6'728'090	6'848'900	815'449 8'374'729	9'190'177	292'200	4.3	-1'354'439	-16.2
	10'599'376	10'059'678	10'296'333	10'053'954	10'925'726	12'494'376				
Ertragsüberschuss		-539'698		-242'379	1'568'650					
Aufwandüberschuss										
Total	10'599'376	10'599'376	10'296'333	10'296'333	12'494'376	12'494'376				

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

4. Revision des Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil

Das Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil muss revidiert werden. Seit längerer Zeit ist an einem neuen Reglement gearbeitet worden. Nun liegt eine Version vor, welche durch den Kanton geprüft und akzeptiert worden ist.

Das gesamte Reglement musste komplett überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Im Anhang zum Friedhofreglement sind die beiden Tarife für „Erdgrab Sarg“ und „Erdgrab Urne“ von Fr. 1'500.00 auf Fr. 2'000.00 bzw. von Fr. 550.00 auf Fr. 700.00 erhöht worden.

Die betreffenden Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil haben untereinander vereinbart, dass dieses Reglement an ihrer jeweiligen Gemeindeversammlung im November traktandiert und genehmigt werden soll.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter der Gemeinden Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil zu genehmigen.

Bestattungs- und Friedhofreglement des Friedhofsprengels St. Peter

Ingress

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beider Geschlechter.

Dieses Reglement muss mit identischem Wortlaut in den Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil verabschiedet werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Planung, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des Friedhofs St. Peter.

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

§ 2 Mitglieder des Friedhofsprengels

Mitglieder des Friedhofsprengels St. Peter sind die Einwohnergemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil.

§ 3 Beratende Kommission des Friedhofsprengels

Die Friedhofkommission St. Peter

§ 4 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Friedhofkommission besteht aus fünf von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Kommissionsmitgliedern.

² Der jeweils zuständige Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.

³ Die Gemeinden Oberdorf und Niederdorf delegieren je ein weiteres Mitglied in die Friedhofkommission.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Wahl seiner Kommissionsmitglieder zuständig.

⁵ Je eine Vertretung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Waldenburgertal und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Waldenburg-St. Peter kann zu den Sitzungen der Friedhofkommission eingeladen werden und hat beratende Stimme.

⁶ Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.

§ 5 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Friedhofkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erstellung des Friedhofbudgets zuhanden des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinden,
- b) Empfehlungen über Ausbau und Neugestaltung des Friedhof- und Bestattungswesens,
- c) die Aufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen und Sicherstellung des Betriebs,
- d) die Verantwortung der Grabbuchführung.

² Die Friedhofkommission prüft folgende Geschäfte:

- e) Gesuch um Bestattung von Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes ihren rechtlichen Wohnsitz nicht in einer Mitgliedsgemeinde hatten,
- f) Gesuch um Bewilligung von Grabmälern,
- g) Gesuch für Umbestattungen und Exhumierungen.

³ Finden einzelne Budgetposten oder eine besondere Vorlage nicht in allen Mitgliedergemeinden Zustimmung, so wird das Geschäft zur Neubearbeitung an die Friedhofkommission zurückgewiesen.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungssitzung). Weitere Sitzungen können bei Bedarf durch den Präsidenten einberufen werden.

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder diesen unterstützt.

⁴ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 7 Der Präsident

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Vertretung der Friedhofkommission nach aussen,
- b) die Vorbereitung und Einladung der Kommissionssitzungen.

B) Finanzen

§ 8 Ausgabenzuständigkeit

Die Friedhofkommission tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets.

§ 9 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Standortgemeinde des Friedhofs.

§ 10 Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder werden von der entsendenden Gemeinde nach deren eigenen Richtlinien besoldet.

§ 11 Rechnungsstellung an die Mitgliedgemeinden

Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitgliedgemeinden erfolgt nach deren Einwohnerzahl am 30. September des Rechnungsjahres.

C) Bestattungswesen

§ 12 Anmeldung und Bestattungen

¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde der verstorbenen Person zu melden (Liedertswil durch die Gemeindeverwaltung Oberdorf). Der Meldepflichtige hat eine Todesbescheinigung des Arztes und wenn vorhanden, ein Familienbüchlein oder einen Familienausweis beizubringen.

² Kremationen werden durch die Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde der verstorbenen Person veranlasst (Liedertswil durch die Gemeindeverwaltung Oberdorf). Die Organisation der Transporte ist Sache der Angehörigen.

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

³ Die Bestattung oder Kremation erfolgt frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes. Ausnahmen richten sich nach § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen.

⁴ Die jeweiligen Gemeindeverwaltungen veranlassen auf Wunsch der Hinterbliebenen die amtliche Bekanntmachung.

§ 13 Bestattungsarten

¹ Als Bestattungsarten gelten:

- a) das Erdgrab Sarg,
- b) das Erdgrab Urne,
- c) die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab,
- d) die Urnenbeisetzung in bestehenden Gräbern jeder Art. In einem Erdgrab Sarg dürfen maximal ein Sarg und zwei Urnen, in einem Erdgrab Urne maximal zwei Urnen bestattet werden.

² Familiengräber oder Bestattungen in besonderen Totengruften sind nicht erlaubt.

³ Kinder und Jugendliche über sechs Jahren werden in der Regel in den für Erwachsene vorgesehenen Grabarten beigesetzt, Kinder unter sechs Jahren und tot geborene hingegen werden in einem speziellem, für Kinder vorgesehenen Grabfeld beigesetzt.

§ 14 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

¹ Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ohne Rücksicht auf die Konfession haben Personen, die den letzten Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden hatten.

² Wer trotz Nichteinhalten der obengenannten Bedingungen ein Anrecht auf unentgeltliche Bestattung geltend machen will, kann dies schriftlich begründet beim Gemeinderat derjenigen Mitgliedgemeinde beantragen, zu welcher ein Bezug besteht und welche für die Kosten aufkommen soll.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst die Kosten für:

- a) die Kremation,
- b) die Bestattung,
- c) die Benützung der Leichenhalle,
- d) die Benützung der Abdankungsräumlichkeiten,
- e) ein Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen, welches im Eigentum des Friedhofs bleibt,
- f) die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Grabruhe.

§ 15 Entgeltliche Bestattung

¹ Auf Gesuch hin können auch Personen, welche nicht im Sinne von § 14 Abs.1 in einer Mitgliedgemeinde wohnhaft gewesen sind, mit Bewilligung der Friedhofkommission auf dem Friedhof St. Peter bestattet werden.

² Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

§ 16 Bestehen der Gräber (Grabruhe)

¹ Die Grabruhe beträgt für alle Bestattungsarten in der Regel 25 Jahre. Die nachträgliche Bestattung einer Urne in eine bestehende Grabstätte gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes.

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

² In den letzten zehn Jahren der Grabruhe dürfen keine nachträglichen Beisetzungen mehr durchgeführt werden.

³ Erd- und Urnengräber bestehen unter Einhaltung der Grabruhe bis zu deren Abräumung. Sie können nicht vorher aufgehoben werden.

§ 17 Umbestattung und Exhumierung

¹ Exhumierungen und Umbestattungen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Bewilligungen für Exhumierungen erteilt der Kanton, wenn sie vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung erfolgen. Bei Kindergräbern erteilt der Kanton die Bewilligung, wenn sie vor Ablauf von 10 Jahren seit der Bestattung erfolgen.

² Umbestattungen innerhalb des Friedhofs sind nicht möglich.

³ Für Urnen, die bei der Umbestattung oder bei der Exhumierung beschädigt werden, besteht keine Haftung.

⁴ Die Umbestattung und die Exhumierung sind kostenpflichtig.

D) Schlussbestimmungen

§ 18 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen.

§ 19 Bussen

Übertretungen der in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften können mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Gemeinden des Friedhofsprengels übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle aller Art, Schäden an Grabstätten, Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen Gegenständen.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bestehende Friedhofreglement der Gemeinden Oberdorf, Niederdorf und Liedertswil aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 20.11.2017 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom genehmigt und in Kraft gesetzt.

E) Anhang zum Friedhofreglement: Tarifordnung**1. Bestattung**

1.1

Anspruch auf unentgeltliche Bestattung ohne Rücksicht auf die Konfession haben Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes den rechtlichen Wohnsitz in einer der Mitgliedgemeinden hatten.

1.2

Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in einer der Gemeinden des Kirchensprengels hatten (§ 14)

Erdgrab Sarg	Fr.	2'000.00
Erdgrab Urne	Fr.	700.00
Kindergrab (bis sechs Jahre) Sarg/Urne	Fr.	400.00
Gebühr für die Bestattung Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
Benützung der Aufbahrungsräumlichkeiten		gebührenfrei

2. Umbestattungen und Exhumierungen

Die Kosten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2010 = 100).

Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017**5. Änderung Anschlussgebühren/Anschlussbeiträge Wasser- und Abwasserreglement**

Für den Anschluss einer Parzelle an das Wasser- bzw. Abwassernetz der Gemeinde Oberdorf werden Anschlussgebühr erhoben. Die Berechnung der Gebühren sind im Wasser- und Abwasserreglement festgelegt.

Bei einem Neubau werden die Gebühren aufgrund des indexierten Brandlagerwertes, bei Um-, An- und Ausbauten aufgrund des effektiven Investitionsmehrwertes gemäss Nachschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, berechnet.

Wenn ein Gebäude vollständig abgerissen und wieder neu aufgebaut wird (Ersatzneubau), wird die Gebühr wie bei einem Neubau berechnet. Auf Nachweis des Eigentümers werden bereits geleistete Anschlussgebühren nominal in Abzug gebracht.

Während Rechnungsstellungen für Anschlussgebühren für Neubauten und Umbauten häufig vorkommen, ist ein Ersatzneubau seit der Inkraftsetzung des neuen Wasser- und Abwasserreglements am 01.01.2009 bis ins Jahr 2017 noch nie vorgekommen.

In diesem Jahr wurde nun erstmals eine Rechnung für die Anschlussgebühren bei einem Ersatzneubau gestellt. Gegen diese wurde Einsprache mit der Begründung erhoben, dass es mit der Erhebung der Anschlussgebühren wie bei einem Neubau, zu einer Ungleichbehandlung zu der Anschlussgebührenerhebung bei einem An- oder Umbau kommt. Es wurde auf die Rechtsprechung des Enteignungsgerichtes verwiesen.

Das Urteil des Enteignungsgerichtes Basel-Landschaft vom 05.05.2006 hält fest, dass es mit dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar ist, wenn der einmalige Wasser- bzw. Abwasseranschlussbeitrag bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes, bei Ersatzbauten hingegen nach den Regeln für Neubauten bemessen wird. (Das ganze Urteil kann auf unserer Homepage unter <http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Behörden / Gemeindeversammlung/> nachgelesen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.)

Weiter wird festgehalten, dass in der Lehre einhellig die Ansicht vertreten wird, dass die Beitragspflicht von Ersatzbauten analog derjenigen von Um- und Erweiterungsbauten zu regeln sind und Ersatzbauten somit beitragsrechtlich Neubauten nicht gleichgestellt werden können. Auch verschiedene kantonale Gerichte sowie das Bundesgericht sprechen sich für eine Gleichbehandlung von Ersatzbauten und Um-/Erweiterungsbauten aus.

Aufgrund der bestehenden Urteile ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die Berechnung der Anschlussbeiträge des Abwasserreglements und Wasserreglements angepasst werden müssen.

Bei der Überarbeitung der Reglemente wurde ausserdem festgestellt, dass sich die Bezeichnungen unterscheiden. Einheitlich soll nun in beiden Reglementen die Bezeichnung „Anschlussgebühr“ resp. „Gebühr“ verwendet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen den Änderungen im Wasser- und Abwasserreglement zuzustimmen.

Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

Änderung Wasserreglement

§ 23 Anschlussgebühr

¹ ...

² Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem Ansatz der Tarifordnung (Anhang zum Reglement) sowie dem Versicherungs-Index der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, der zum Zeitpunkt der Gebäudeschätzung (Schätzungsdatum) gültig war.

- a) Bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude eines Grundstücks gemäss Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- b) Bei Um-, Aus- und Anbauten sämtlicher Gebäude eines Grundstücks aufgrund des effektiven Investitionsmehrwertes gemäss Nachschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- c) Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen oder aufgrund höherer Gewalt zerstört und neu aufgebaut, so wird die Anschlussgebühr für das neue Gebäude aufgrund der Differenz zwischen dem indexierten Brandlagerwert des ehemaligen Gebäudes und dem indexierten Brandlagerwert des neuen Gebäudes berechnet.

³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

⁴ ~~Der Beitrag~~ Die Gebühr wird nach Eröffnung der Endschätzung / Nachschätzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fällig.

⁵⁻⁶ ...

~~⁶ Wird eine Liegenschaft aufgrund höherer Gewalt zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Gebühren werden auf Nachweis des Grundeigentümers nominal, d.h. ohne Berücksichtigung der Teuerung angerechnet aber in keinem Fall zurückerstattet.~~

Änderung Abwasserreglement

II. Anschlussbeitrag Anschlussgebühr

§ 14 Anschlussbeitrag Anschlussgebühr

¹ Bei Investitionen in Gebäude und einem Anschluss des betreffenden Grundstücks an die kommunalen Anlagen der Abwasserentsorgung schuldet der Grundeigentümer der Gemeinde einen ~~Anschlussbeitrag~~ Anschlussgebühr für die Beteiligung an diesen Anlagen.

² Die Berechnung ~~des Anschlussbeitrages~~ der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser erfolgt nach dem Ansatz der Tarifordnung (Anhang zum Reglement) sowie dem Versicherungs-Index der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung der zum Zeitpunkt der Gebäudeschätzung (Schätzungsdatum) gültig war.

- a) Bei Neubauten aufgrund des indexierten Brandlagerwertes sämtlicher Gebäude eines Grundstücks gemäss Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

- b) Bei Um-, Aus- und Anbauten sämtlicher Gebäude eines Grundstücks aufgrund des effektiven Investitionsmehrwertes gemäss Nachschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.
- c) Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen oder aufgrund höherer Gewalt zerstört und neu aufgebaut, so wird die Anschlussgebühr für das neue Gebäude aufgrund der Differenz zwischen dem indexierten Brandlagerwert des ehemaligen Gebäudes und dem indexierten Brandlagerwert des neuen Gebäudes berechnet.

³ Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlten Anschlussgebühren.

⁴ ~~Der Beitrag~~ Die Gebühr wird nach Eröffnung der Endschätzung / Nachschätzung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung fällig.

⁵ Auf Begehren und mit Nachweis durch den Grundeigentümer werden bei der Berechnung ~~des Anschlussbeitrages~~ der Anschlussgebühr Investitionen, soweit sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung dienen, nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Investitionen, die dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, soweit sie über die Investitionen, die ohne Einsatz erneuerbarer Energie erforderlich sind, hinausgehen. Die Nichtberücksichtigung von Investitionen wird nur gewährt, wenn deren Betrag gesamthaft den in der Tarifordnung (Anhang zum Reglement) festgelegten Mindestbetrag übersteigt. Der Gemeinderat legt die Details in der Vollzugsverordnung fest.

⁶ Der Anspruch der Gemeinde auf Geltendmachung ~~des Anschlussbeitrages~~ der Anschlussgebühr verjährt 5 Jahre nach dem Anschluss des Grundstückes beziehungsweise nach der Fälligkeit bei Um-, Aus- und Anbauten.

~~⁶ Wird eine Liegenschaft aufgrund höherer Gewalt zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Gebühren werden auf Nachweis des Grundeigentümers nominal, d.h. ohne Berücksichtigung der Teuerung angerechnet aber in keinem Fall zurückerstattet.~~

Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017

6. Wasserliefervertrag Liegenschaft Hof Futtersteig

Ausgangslage

Die Liegenschaft Hof Futtersteig wird durch eine eigene Quelle mit Frischwasser versorgt. Diese Quelle hat in den letzten, zu trockenen Jahren immer weniger Wasser geliefert und um die Versorgung aufrecht zu erhalten, musste zeitweise das private Reservoir mit dem Zisternenwagen gefüllt werden.

Um die Versorgung mit Trinkwasser sicherstellen zu können, ist Bruno Sutter mit einem Gesuch an die Gemeinde gelangt, seine Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung anschliessen zu können. Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist die Gemeinde nur verpflichtet, das Siedlungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes soll sie aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung mit gutem Trinkwasser fördern und erleichtern.

Bezugnehmend auf das Wasserversorgungsgesetz hat sich der Gemeinderat Oberdorf bereit erklärt, die Liegenschaft Hof Futtersteig an die Wasserversorgung anzuschliessen. Um den speziellen Umständen gerecht zu werden, soll ein Wasserliefervertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen werden.

Dieser muss aufgrund der Vertragsdauer von 25 Jahren durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden. Der vorliegende Vertrag basiert auf einem Mustervertrag des Kantons Bern, welcher in diversen Baselbieter Gemeinden bereits zur Anwendung kam.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Wasserliefervertrag mit Herr Bruno Sutter für die Liegenschaft Hof Futtersteig zu genehmigen.

Wasserliefervertrag

Wasserliefervertrag zwischen der Wasserversorgung Oberdorf, handelnd durch den Gemeinderat (im Folgenden WV) und der Eigentümerschaft der Liegenschaften Hof Futtersteig als Wasserbezüger (im Folgenden WB) über die Belieferung der WB mit Trink- und Brauchwasser ab den Anlagen der WV.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die WV liefert dem WB gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trinkwasser.
Grundsatz	Artikel 2 Die WV liefert dem WB Trink- und Brauchwasser, soweit dies die Anlagen der WV, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
Vertragsgrundlagen	Artikel 3 Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen: a. Wasserreglement der WV vom 01.01.2009, Stand 01.07.2016 b. Vollzugsverordnung zum Wasserreglement der WV c. Wasseranschlussbewilligung vom 7. August 2017, ausgestellt durch die WV.

Wasserbezugsrecht	Artikel 4 Der WB ist berechtigt, im Rahmen der Anschlussbewilligung Wasser zu beziehen
Wasserqualität	Artikel 5 Die WV liefert dem WB an der Anschlussstelle Wasser, welches qualitativ den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
Einschränkungen der Wasserlieferung	Artikel 6 ¹ Die WV kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken. ² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen. ³ Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen den WB nicht unverhältnismässig belasten werden. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, vorher an und spricht sich mit dem WB ab.
Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	Artikel 7 Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestellen, Druck	Artikel 8 ¹ Die Anschlussstellen für die Wasserabgabe befindet sich im Futtersteigweg, oberhalb des Hydranten Nr. 71. Der Wasserzähler wird in einem vom WB zu erstellenden Schacht am Nordrand der Parzelle 924 vor der Druckerhöhungsanlage installiert. ² Der statische Druck an der Wasserabgabestelle (552.00 m ü.M). beträgt rund 6.2 bar. Die Druckerhöhung ist Sache des WB.
Verbindungsanlagen	Artikel 9 ¹ Die Leitung zwischen Anschlussstelle und Wasserzähler gilt als Hausanschlussleitung. Nach der Erstellung durch den WB geht diese in den Besitz der WV über. ² Sämtliche nachfolgende Komponenten wie Druckerhöhungsanlage und Leitungen werden durch den WB erstellt und unterhalten. Diese Anlage-teile gelten als Hausinstallation und bleiben im Besitze des WB.

3. Finanzielle Bestimmungen

Entschädigung für den Wasserbezug	Artikel 10 ¹ Für das Wasserbezugsrecht bezahlt der WB der WV eine Anschlussgebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV (Aktuelle BGV-Schätzung, indiziert 2013). ² Für die jährlichen festen Betriebskosten (Grundpreis) bezahlt der WB der WV eine jährliche Grundgebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV. ³ Für die variablen Kosten bezahlt der WB der WV eine Mengengebühr gemäss aktuellem Wasserreglement der WV.
-----------------------------------	--

Rechnungsstellung, Fälligkeit	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die einmalige Anschlussgebühr wird nach dem Anschliessen der privaten Leitung an das Versorgungsnetz der WV fällig.</p> <p>² Die jährlichen Gebühren werden gemäss dem Wasserreglement der WV in Rechnung gestellt.</p>
-------------------------------	---

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung und Rückbau	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Dieser Vertrag gilt fest für 25 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2042. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch gerichtliches Urteil.</p>
Streitigkeiten	<p>Artikel 13</p> <p>Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden das Steuer und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 14</p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien am 01.01.2018 in Kraft.</p>

Taktandum Nr. 7 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017**7. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Natur- und Umweltschutzkommission**

Die Natur- und Umweltschutzkommission befasst sich mit dem Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde und nimmt die Aufgaben aufgrund des Pflichtenheftes wahr.

Aufgrund eines Rücktritts per Ende April 2017, wird für die NUSK ein neues Mitglied gesucht. Gemäss dem Umweltschutzreglement der Gemeinde werden die Mitglieder der NUSK durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Bis zum Redaktionsschluss der Einladung zur Gemeindeversammlung hat sich kein neues Mitglied für eine Wahl zur Verfügung gestellt.

Es können sich alle stimm- und wahlberechtigten EinwohnerInnen noch zur Wahl stellen oder eine Kandidatur auch erst an der Versammlung bekannt geben.

Traktandum Nr. 8 der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017**8. Verschiedenes**